

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Meta Janssen-Kucz, Imke Byl und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

Geplante Erweiterung des Sandabbaus Adorf-Hoheberg im Landkreis Wittmund

Anfrage der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz, Imke Byl und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 21.08.2019

„Die Firma Christian Siebels & Co. GmbH will ihre Quarzsandgewinnung im Landkreis Wittmund ausbauen. Zurzeit umfasst der bereits 1991 genehmigte Tagebau Adorf-Hoheberg auf dem Gebiet der Stadt Wittmund rund 15,52 ha Fläche. Nach Plan des Unternehmens soll er in nordöstliche Richtung in vier Etappen um insgesamt rund 8 ha erweitert werden. Einen entsprechenden Antrag möchte die Firma beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) einreichen.

Start des behördlichen Verfahrens war gestern die sogenannte Antragskonferenz, zu der das LBEG u. a. Vertreter der Landkreise Wittmund und Aurich, der Städte Wittmund und Aurich, des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz und diverser Naturschutzvereinigungen eingeladen hatte. Ziel des Termins im Großen Saal des Landkreises Wittmund war es, den Rahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abzustecken,“ so eine Pressemeldung des LBEG vom 19.04.2018.

1. Vor dem Hintergrund, dass die letzte Erweiterung des Sandabbaus Adorf-Hoheberg vom Landkreis Wittmund genehmigt wurde, warum soll die erneute Erweiterung jetzt vom Landesbergamt geprüft werden?
2. Inwiefern unterscheiden sich die Genehmigungsverfahren und -anforderungen von Landkreis und LBEG?
3. Wird der aus dem Tagebau geförderte Sand bislang als Quarzsand vermarktet?
4. Welche Marktpreise werden aktuell für hochwertigen Quarzsand, welche Preise für Füll- und Bausand gezahlt?
5. War dem Unternehmen und dem Landkreis bei den vorangegangenen Genehmigungen bekannt, dass es sich hier um einen Abbau von Quarzsand handelt?
6. Wann wurde durch wen nachgewiesen, dass es sich hier um Quarzsand handelt? Welche Qualität wurden für den Quarzsand nachgewiesen?
7. Steht es dem Unternehmen frei zu entscheiden, bei welcher Behörde der Antrag gestellt wird?
8. Welche Abbautiefe unter dem Wasserspiegel wurde dem Unternehmen bislang wann und durch wen genehmigt?
9. Welche Mindestabstände müssen von der Abbaufäche zu Nachbargrundstücken und Wohnbebauung eingehalten werden?
10. Welche Bodenabbrüche infolge des bisherigen Sandabbaus sind der Landesregierung bekannt, und welche Ursachen hatten diese?
11. Wer haftet für Schäden auf anliegenden Grundstücken durch Bodenabbrüche bzw. Erdabsenkungen infolge des Sandabbaus, und bei wem liegt in solchen Fällen die Beweislast?
12. Wie beurteilt die Landesregierung die Staub-, Lärm- und Verkehrsbelastungen, die im Falle einer Erweiterung für die Anwohnerinnen und Anwohner entstehen?
13. Welche ökologischen Auswirkungen hat eine noch tiefere Ausbaggerung des bestehenden Abbaugebiets auf die bereits entstandenen Lebensräume und Arten auf dem Gelände?

14. Welche Erfassungen von schützenswerten Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräumen liegen für dieses Gebiet vor?
15. Sind die auf dem bisherigen Betriebsgelände für Ausgleichsmaßnahmen infrage kommenden Flächen aus ökologischer Sicht als solche geeignet?
16. Welchem Zweck sollen die in Rede stehenden Ausgleichsflächen zugeführt werden?
17. In welcher Entfernung liegt das geplante Abbaugelände zu Trinkwasserschutzgebieten?
18. Verfügt das Unternehmen über eine Genehmigung, Bauschutt bzw. andere Abfälle im Tagebau Adorf-Hoheberg zu entsorgen?
19. Ist der Landesregierung bekannt, dass Bauschutt bzw. andere Abfälle im Tagebau Adorf-Hoheberg abgeladen wurden und Aufräumarbeiten erst nach öffentlichem Druck und Aufforderung durch den Landkreis durchgeführt wurden?
20. Wie ist der aktuelle Stand des Genehmigungsverfahrens?
21. Wie ist der Landkreis an dem Verfahren beteiligt, und inwiefern ist eine Zustimmung des Landkreises für eine Genehmigung erforderlich?
22. Wann und in welchem Rahmen wird die Öffentlichkeit an dem Verfahren beteiligt?
23. Welche Möglichkeiten, den Sandabbau entsprechend dem Bedarf zu steuern und Ressourcen auch für zukünftige Generationen zu bewahren, sieht die Landesregierung vor dem Hintergrund, dass das Urteil des Nds. OVG vom 27.07.2011, Az.: 1 KN 224/07, eine zeitliche Staffelung des Sandabbaus im Landkreis Leer für unzulässig erklärte?

(Verteilt am 26.08.2019)